



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die *coniunctio* in testamentarischen Verfügungen
des klassischen römischen Rechts“**

Dissertation vorgelegt von Susanne Lösch

Erstgutachter: Prof. Dr. Christian Baldus
Zweitgutachter: Prof. Dr. Ralph Backhaus

Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft

**Die *coniunctio* in testamentarischen Verfügungen
des klassischen römischen Rechts**

Zusammenfassung der Inauguraldissertation

**zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

vorgelegt von

**Susanne Lösch
Rechtsanwältin aus Heidelberg
2012**

**Berichterstatter: Prof. Dr. Christian Baldus
Prof. Dr. Ralph Backhaus**

I. Ziel der Untersuchung

Der Begriff *coniunctio* umschreibt in den erbrechtlichen Quellen vor allem Sachverhalte, bei denen der Erblasser eine spezielle Verbindung von einzelnen Erben oder Vermächtnisnehmern geschaffen hat.¹ Die Frage nach dem Vorliegen dieser Verbindung wird vor allem vor dem Hintergrund des Anwachsungsrechts diskutiert.² Hierbei ist in der Literatur umstritten, mit welchen Mitteln der Erblasser diese Verbindung herstellen kann, da dies in den Quellen unterschiedlich umschrieben wird. Wenn man die Literatur zu dieser Problematik näher betrachtet, wird deutlich, warum so unterschiedliche Auffassungen zur *coniunctio* existieren. Zu ihrer Darstellung wird nämlich üblicherweise auf die *Paulus*-Fragmente D.50.16.142 und D.32.89, die dem Kommentar zur *lex Iulia et Papia* entstammen, zurückgegriffen. Diese Quellen enthalten eine - zugegebenermaßen sehr griffige - Definition der *coniunctio*, die die möglichen Mittel des Erblassers zur Herstellung der Verbindung gleich mitliefert, nämlich die berühmte Trichotomie „*coniunctio re et et verbis, coniunctio re, coniunctio verbis tantum*“. Dies ist jedoch eine Herangehensweise, die zu Missverständnissen in Bezug auf die *coniunctio* führen muss. Zum einen, weil die beiden Fragmente von *Paulus*, einem Spätklassiker, stammen und nicht ausgeschlossen werden kann, dass es einen zeitlichen Wandel im Verständnis der *coniunctio* gegeben haben könnte. Zum anderen, weil insbesondere D.32.89 aus dem speziellen Bereich des Kaduzitätsrechts stammt und zur allgemeinen Erklärung der *coniunctio* nicht geeignet ist.

¹ Kaser, RP I, S. 730.

²Vgl. Vaccaro Delogu, L'accrescimento nel diritto ereditario romano, S. 51 ff.; Voci, DER I, S. 697, 720, 704, 724, 725, 727 f.; Kaser, RP I, S. 730; Zimmermann, Coniunctio verbis tantum in SZ 101 (1984), S. 236 ff.; Lohsse, Ius Adcrendi, S.10 ff.; Staffhorst, Die Teilnichtigkeit von Rechtsgeschäften im klassischen römischen Recht, S. 158; Kiefner, Ut eleganter Papirius Fronto. Metaphern im Römischen, Gemeinen und Bürgerlichen Recht: *crescere, adcrecere, decrecere*, An- und Abwachsen, FS für Otto Sandrock zum 70. Geb., S. 480.

Ziel der vorliegenden Untersuchung war es daher, zunächst ohne Rückgriff auf die *Paulus*-Fragmente chronologisch auf Grund der Quellenlage zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine Einsetzung in einem Testament als *coniunctim* zu bezeichnen ist und hierbei die *Paulus*-Fragmente an passender Stelle einzuordnen und zu behandeln.

II. Methode der Untersuchung

Betrachtet man die erbrechtlichen Quellen, in denen das Substantiv *coniunctio* oder das Adverb *coniunctim* bzw. sein Gegenstück *separatim* verwendet werden, stellt man fest, dass der weit überwiegende Teil dieser Quellen sich, wie eingangs erwähnt, mit dem Anwachsungsrecht, aber auch dem damit eng verbundenen Kaduzitätsrecht und mit der Quotenbildung beim Zusammentreffen mehrerer Erben beschäftigt.

Die häufigsten Fragen, die sich im Zusammenhang mit der *coniunctio* in diesen Rechtsgebieten stellen, sind folgende:

Fällt einer der Verbundenen vor Eintritt des Erbfalls weg, muss entschieden werden, ob eine eventuelle Anwachsung bei allen anderen im Testament Bedachten stattfindet oder ob die *coniunctio* bewirkt, dass nur bei den Verbundenen eine Anwachsung stattfindet.

Erwerben alle das Vermächtnis oder die Erbschaft, stellt sich die Frage, ob die *coniunctio* bewirkt, dass die Verbundenen bei der Quotenbildung wie eine Person behandelt werden, oder ob die Quoten nach Kopfzahl verteilt werden.

Daneben gibt es auch einen kleinen Teil von Quellen aus dem Bedingungsrecht, die ebenfalls untersucht wurden, um ein vollständiges Bild von der Quellenlage zu erhalten.

Im Einzelnen wurden die Quellen folgender Juristen untersucht:

- *Sabinus*
- *Javolen*
- *Julian*
- *Celsus*
- *Pomponius*
- *Gaius*
- *Papinian*
- *Paulus*
- *Ulpian*
- *Modestin*

Somit konnten Quellen aus der Zeit der Frühklassik bis hin zur Spätklassik untersucht werden und so tatsächlich eine chronologische Untersuchung der Verwendung des Begriffs *coniunctio* durch die klassischen Juristen erfolgen.

III. Ergebnis der Untersuchung

1. Die *coniunctio* im Anwachsungsrecht

Das Ergebnis lässt sich in Bezug auf das Anwachsungsrecht folgendermaßen zusammenfassen:

a) Die Zeit von *Sabinus* - *Javolen*

In der Zeit von *Sabinus* bis *Javolen* kann beim Ausfall eines Mitvermächtnisnehmers Anwachsung nur dann stattfinden, wenn ein Vindikationslegat vorliegt und der ausgefallene Legatar und der verbleibende Legatar *coniunctim* im Sinne von *Sabinus* bedacht sind.

Der Begriff *coniunctio* umschreibt also den Tatbestand, der Voraussetzung für die Rechtsfolge der Anwachsung ist.

Dasselbe gilt für die bevorzugte Anwachsung unter Miterben.

Eine *coniunctio* liegt nach *Sabinus* nur dann vor, wenn die Vermächtnisnehmer in einem Satz durch die kopulative Konjunktion *et* verbunden zu demselben Vermächtnisgegenstand bzw. demselben Erbteil berufen sind.

Liegt nur eine wörtliche Verbindung der Legatäre vor, ist die Anwachsung ausgeschlossen.

b) Die neue Lehre von *Javolen* und *Julian*

Javolen und *Julian* begründeten dann eine neue Lehre, nach der es für die Anwachsung unerheblich ist, ob die wörtliche Verbindung über eine kopulative Konjunktion vorlag, sofern *dieselbe Sache* vermacht war.

Die *coniunctio* wurde von *Javolen* und *Julian* aber weiterhin noch in dem formalen Sinn des *Sabinus* definiert, von ihr sprechen diese Juristen nur dann, wenn wörtliche und sachliche Verbindung kumulativ vorliegen.

Die *coniunctio* beschreibt daher nach wie vor die übliche Konstellation, bei der Anwachsung stattfindet. Sie ist aber nicht mehr unabdingbare Voraussetzung für die Anwachsung. *Javolen* und *Julian* lösen also die Rechtsfolge vom Begriff der *coniunctio* ab, die früher den Tatbestand für die Anwachsung bildete.

Die von Julian überlieferten Quellen zeigen zudem, dass mit ihm eine Entwicklung dahingehend beginnt, den Begriff *coniunctio* auf die „neuen“ Anwachsungsvoraussetzungen zu übertragen.

Dieser Lehre folgen auch *Pomponius* und *Gaius*.

c) Die Definition der *coniunctio* bei Celsus

Celsus dagegen definiert zur Umschreibung der Anwachsungsvoraussetzungen den Begriff der *coniunctio* neu.

Er löst sich völlig vom formalsprachlichen Aspekt der *coniunctio*, da er eine wörtliche Verbindung der Namen der Vermächtnisnehmer nicht für erforderlich hält. Für ihn bedeutet *coniunctim* als Erbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt zu werden, dass „*totam hereditatem et tota legata singulis data esse, partes autem concursu fieri*“.

Für ihn reicht es für eine *coniunctio* demnach aus, dass die Erben/Vermächtnisnehmer auf dieselbe Sache oder denselben Erbteil eingesetzt sind und dass, falls sie im Erbfall zusammentreffen, das Erbe oder das Vermächtnis erst durch dieses Zusammentreffen aufgeteilt werden müssen.

Celsus ist nicht nur der erste, der nach der Quellenlage eine Definition zur *coniunctio* liefert. Er ist auch der erste, der den Rechtsgrund für die Anwachsung nennt:

Die Formulierung *partes autem concursu fieri* umschreibt nämlich in der Terminologie des römischen Eigentums, dass durch das Zusammentreffen der Vermächtnisnehmer eine *communio pro indiviso* - mit der deutschen Terminologie gesprochen – Miteigentum nach Bruchteilen entstehen muss. Die Begriffe *pars* und *totus* sind technische Begriffe aus dem Bereich des Eigentums, wobei *pars* üblicherweise als *pars pro indiviso*, als als Bruchteilseigentum verstanden wird.

Hieraus ist zu folgern, dass Rechtsgrund für die Anwachsung das Miteigentum nach Bruchteilen ist – und nicht, wie häufig in der Literatur zu finden, der dem *consortium ercto non cito* zugrundeliegende Gedanke.

d) Die *coniunctio* bei Papinian und Ulpian

Papinian und sein Schüler *Ulpian* gebrauchen den Begriff *coniunctio* grundsätzlich wie *Sabinus*, *Javolen*, *Julian*, *Pomponius* und *Gaius*, sie vollziehen jedoch den bereits bei *Julian* im Ansatz zu findenden Schritt, die Rechtsfolge nicht nur vom Begriff zu trennen, sondern den Begriff auch auf die „neuen“ Anwachsungsvoraussetzungen zu übertragen.

e) Die Trichotomie des Paulus

Paulus folgt *Celsus*, in dem er sich ebenfalls vollständig vom ursprünglichen Verständnis der *coniunctio* löst. Sein Verständnis der *coniunctio* erklärt er in D.50.16.142 mit seiner berühmten Trichotomie und entwickelt die Theorie von *Celsus* weiter, in dem er den Begriff einerseits zur Umschreibung der Tatbestandsvoraussetzungen der Anwachsung (*coniunctio re et verbis, coniunctio re*) verwendet, andererseits aber auch die *coniunctio verbis* erwähnt, also deutlich macht, dass der Begriff, je nachdem, was er bezeichnet, nicht zwingend die Rechtsfolge der Anwachsung herbeiführen muss.

Zudem führt er durch die Fassung der Unterbegriffe *coniunctio re et verbis* und *coniunctio re* unter den Oberbegriff *coniunctio* die unterschiedliche Terminologie der Linie *Sabinus/Javolen/Julian/Pomponius/Gaius/Papinian* und *Ulpian* auf der einen Seite und *Celsus* auf der anderen Seite zusammen.

Diese Vorgehensweise ist nur folgerichtig, da spätestens seit der Zeit von *Julian* die Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwachsung unstreitig waren, lediglich die Terminologie zur Umschreibung der Tatbestandsvoraussetzungen war unterschiedlich.

2. Die coniunctio im Kaduzitätsrecht

Im Kaduzitätsrecht galten ursprünglich keine anderen Voraussetzungen für das Vorliegen einer *coniunctio*, als im Anwachsungsrecht. Entsprechend dem Entstehungszeitpunkt der *lex Papia* liegt eine *coniunctio* zunächst nur bei einer wörtlichen und sachlichen Verbindung vor.

Die Quellen zeigen dann aber, dass sich im Lauf der Zeit die Voraussetzungen der *coniunctio* im *ius caducum* völlig konträr zum Anwachsungsrecht entwickelt haben.

3. Die coniunctio im Bedingungsrecht

Im Bedingungsrecht ist für die Verwendung des Begriffes *coniunctio* zwischen zwei Konstellationen zu unterscheiden:

Die erste Konstellation betrifft die sprachliche Verbindung mehrerer Vermächtnisnehmer durch eine koplative Konjunktion, wobei einem der Vermächtnisnehmer eine Bedingung auferlegt ist.

Hier zieht man bei der Frage, ob ein Erwerb des Vermächtnisses trotz Ausfall des mit der Bedingung belasteten Vermächtnisnehmers vor Erfüllung der Bedingung noch möglich ist, die Regeln der Anwachsung heran. Zudem wird vor dem Hintergrund dieser Fallkonstellation das Problem erörtert, ob durch die sprachliche Verbindung der Vermächtnisnehmer durch

eine kopulative Konjunktion die dem einen auferlegte Bedingung auch für den anderen gilt. Hier wird aus der wörtlichen Verbindung auch eine Verbindung bezüglich der Bedingung gefolgert.

In der zweiten Konstellation wurden dem Erben mehrere Bedingungen auferlegt und es stellt sich die Frage, ob er alle oder nur eine von ihnen erfüllen muss. Sind sie *coniunctim* auferlegt, muss er alle erfüllen, wenn sie *disiunctim* auferlegt wurden, kann er es sich aussuchen. Hier wird *coniunctim* und *disiunctim* aber nicht im anwachungsrechtlichen Sinn gebraucht, da es hier um den Gegensatz zwischen „und“ und „oder“, also zwischen kopulativer und disjunktiver Konjunktion geht.

Im Bedingungsrecht wird der Begriff also je nach Fallkonstellation in unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. Seine Bedeutung innerhalb der Fallkonstellationen ist aber gemäß den überlieferten Quellen unstrittig.

4. Die *coniunctio* in Paul. D.50.16.53.pr

Die Untersuchung einer *Paulus*-Quelle aus dem Ediktskommentar, D.50.16.53.pr, hat demgegenüber gezeigt, dass es außerhalb des Erbrechts keine festen Regeln für die Auslegung sprachlicher Äußerungen, die Konjunktionen enthalten, gibt. Eine zwingende Auslegung auf Grund grammatischer Regelungen findet gerade nicht statt.

5. *Coniunctio* als Philosophischer, grammatischer oder rhetorischer Begriff?

Da der Begriff *coniunctio* in der antiken Philosophie, Grammatik und Rhetorik ein *terminus technicus* für sprachliche Verbindungsformen ist, wurde abschließend noch die Frage untersucht, ob das Rechtsinstitut *coniunctio* vielleicht aus diesen Bereichen entlehnt wurde.

Diese Untersuchung hat gezeigt, dass die römischen Juristen sehr wahrscheinlich zur Umschreibung der Anwachsungsvoraussetzungen auf den polysemantischen Begriff *coniunctio* zurückgegriffen haben, da er auf Grund seiner unterschiedlichen Verwendung im allgemeinen Sprachgebrauch und in der Grammatik treffenderweise bereits die Doppelbedeutung von einer sachlichen und wörtlichen Verbindung in sich trug.

Damit haben sie einen eigenständigen Rechtsbegriff geschaffen, der die Tatbestandsvoraussetzungen der Anwachsung umschrieb, sich aber grundlegend vom *terminus technicus* der Grammatik unterschied und sich am Ende nahezu völlig von seiner ursprünglich grammatischen „Komponente“ gelöst hat.